

Zeitschrift:	Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band:	59 (1965)
Heft:	11
Rubrik:	Mit den alten Eidgenossen durch das Jahr 1965 [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit den alten Eidgenossen durch das Jahr 1965

Wie kleine Übeltaten früher bestraft wurden

Bei den alten Eidgenossen wurden Übertretungen der Gesetze und Gebote hart bestraft. Sogar für kleine Übeltaten gab es manchmal harte und unbarmherzige Gerichtsurteile. Besonders streng waren die Richter gegenüber Diebstahl. Das zeigen folgende zwei Urteile aus den Jahren 1744 und 1745:

Ein 14jähriger armer Knabe hatte einige Kleidungsstücke gestohlen. Urteil: Der junge Dieb muß in der Stube des Rathauses solange mit der Rute auf den nackten Rücken geschlagen werden, bis die Haut platzt und Blut fließt.

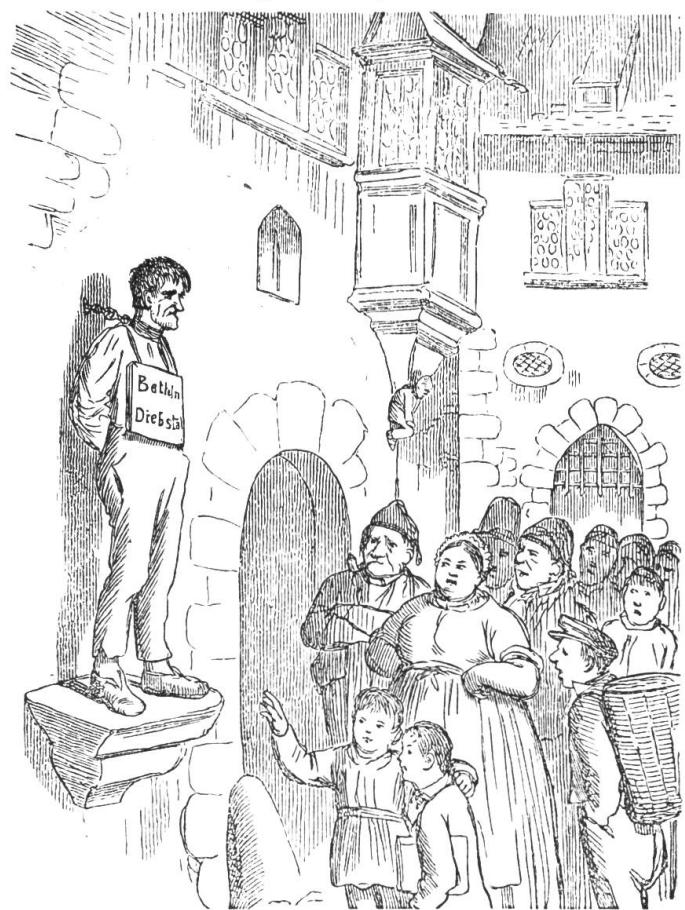
Eine Frau ging mit zwei leeren Säcklein in den Rebberg, um Trauben zu stehlen. Schon hatte sie zwei Trauben gepflückt. Da wurde sie erwischt. Urteil: Die Traubendiebin muß vor versammelter Gemeinde Gott um Verzeihung bitten. Dann soll sie der Stadtknecht (Polizemann) auf öffentlichem Platze in die Trülle stecken. (Die Trülle war ein drehbarer Käfig aus Eisenstäben.) Während einer Stunde lang soll der Stadtknecht die Trülle in Bewegung setzen. Nachher muß diese Frau das Rheintal verlassen. Sie darf ohne Erlaubnis der Amtsleute nie mehr dahin zurückkehren.

Am Pranger stehen

Arbeitsscheue Leute, die bettelten — Verleumder, die über andere Menschen Unwahrheiten sagten — Leute, die ein lasterhaftes Leben führten, mußten eine oder mehrere Stunden lang am Pranger stehen. Der Pranger war entweder ein Pfahl (der Schandpfahl) oder ein in die Stadtmauer oder am Rathaus eingelassener Stein (der Lasterstein). Der Stadtknecht band den Übeltäter oder die Übeltäterin an den Schandpfahl oder stellte den zu dieser

Strafe verurteilten Menschen auf den Lasterstein und kettete ihn an die Wand. Meistens wurde diese Strafe an einem Tag vollzogen, wo viele Leute zuschauen konnten, wie z. B. an einem Markttag. — Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein wurden solche Sünder zur Prangerstrafe verurteilt. Es war am Anfang des 19. Jahrhunderts, als in einem st.-gallischen Städtchen einmal ein Appenzeller den Lasterstein besteigen mußte. Er hatte diese Strafe wegen Bettelei und kleinen Diebstählen erhalten. Der Stadtknecht hatte ihm eine Tafel um den Hals gehängt. Darauf war geschrieben, warum er auf dem Lasterstein stehen mußte. (Siehe Bild.) Unter den vielen neugierigen Zuschauern befand sich auch eine dicke Frau. Sie stellte sich breit zuvorderst hin. Der Appenzeller rief ihr zu: «Frau, kannst du lesen?» — «Nein», antwortete sie. — Da sagte der Appenzel-

Galgen-Humor.



ler: «Dann fahr ab und mache Platz für Leute, die lesen können!» — So verspottete der Mann die Frau — und sich selber.

Grausame Strafen an Leib und Leben

Größere Verbrecher wurden oft grausam an Leib und Leben bestraft. Die leichteste Strafe war noch lebenslängliche Gefangenschaft in einem finsternen Kerker bei Wasser und Brot und vielleicht einem mageren Suppenklein. Unverbesserliche Diebe, richtige Räuber, Mörder und auch Brandstifter mußten aber den Tod erleiden. Im Jahre 1615 zündete in einem rheintalischen Dorfe ein Mann eine leere Scheune an. Kein Mensch, kein Tier kam zu Schaden. Trotzdem wurde dem Brandstifter der Kopf mit dem Schwert abgehauen. Ebenso erging es ein paar Jahre später in Altstätten SG einem Mann, der mehrmals Speisen und Nahrungsmittel gestohlen hatte. In alten Zeiten gab es auch in unserem Lande

oft großen Mangel an Nahrungsmitteln. Darum wurde solcher Diebstahl so hart bestraft.

Der Scharfrichter, ein verachteter Mann

Der Scharfrichter war der Mann, der solch schrecklichen Dienst tun mußte. Er war wohl der verachtetste Mann in einer Stadt. Er mußte mit seiner Familie allein in einem bestimmten Häuschen am Rande der Stadt wohnen. Niemand wollte mit ihm Freundschaft oder nur Bekanntschaft haben. In der Wirtschaft mußte er sich an einen besonderen Platz setzen. Dort war auch sein Zinnkrug an einer Kette befestigt. Denn niemand wollte aus des Scharfrichters Krug einen Schluck Wein trinken. So war es nicht verwunderlich, daß er mit der Zeit ein mürrischer und gehässiger Mann wurde, der seine Mitmenschen auch verachtete. Ja, es war nicht alles gut und schön in der «guten alten Zeit». To.

Wer schreibt Tau Tjoan Hok einen Brief?

Der Redaktor war nicht wenig erstaunt, als er vor einigen Tagen einen Brief mit den unten abgebildeten fremdländischen Briefmarken erhielt. Indonesia ist doch rund 11 000 Kilometer (in der Luftlinie) von der Schweiz entfernt, und er kennt dort keinen einzigen Menschen.



Der Briefschreiber stellt sich vor

«Ich möchte Sie wissen lassen, daß ich ein schwerhöriger junger Mann bin, namens Tau Tjoan Hok, 20 Jahre alt. Ich wohne in Sukabumi, West-Java, in Indonesia. Im Jahre 1959 verließ ich das Taubstummeninstitut in Bandung. Da ich weiß, daß in Washington USA das einzige College (höhere Schule) für Gehörgeschädigte be-

steht, habe ich die ernsthafte Absicht, meine Bildung dort auszuweiten. Ich hoffe, ich werde 1966 als Student im Callaudet College aufgenommen.»

Warum hat er an den «GZ»-Redaktor geschrieben?

«Ich möchte von Ihnen über die Schulung der Taubstummen in Ihrem Lande, über ihre soziale Stellung in Leben und Beruf etwas erfahren. Bitte, senden Sie mir einige Nummern der 'Schweizerischen Gehörlosen-Zeitung'.

Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie einen besonderen Wunsch in Ihrer Zeitung bekanntmachen könnten, etwa so: „Schwerhöriger, fortschrittlicher junger Chinese, welcher in Indonesia wohnt, wünscht mit einem oder einer jungen Gehörlosen in der Schweiz in freundschaftlichen Briefwechsel zu treten. Er hat bis jetzt einen Briefwechsel mit fünf ehrlichen Freunden in England, Italien und den USA gehabt.“»